



Geschäftsordnung des Institutes für Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz (INRES) an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Präambel

Die in dieser Ordnung benutzten Funktionsbezeichnungen sind Fachausdrücke: Frauen führen sie in der weiblichen, Männer in der männlichen Form.

I. Allgemeines

Das Institut für Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz (INRES, engl: Institute of Crop Science and Resource Conservation) ist ein Institut der landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Es ist zuständig für Lehre und Forschung auf den Gebieten „Pflanzliche Produktion und Ressourcenschutz“.

Pflanzliche Produktion stellt die Grundlage unserer Nahrungsmittelerzeugung dar. Primärenergie wird in nutzbare Produkte umgewandelt. Sie bedingt gleichzeitig einen Flächenbedarf, der in Konkurrenz steht zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme. Hieraus ergibt sich ein Optimierungsproblem, das einerseits eine hohe Flächenproduktivität landwirtschaftlicher Erzeugung erfordert, andererseits unerwünschte Auswirkungen auf Boden und angrenzende Ökosysteme im Sinne eines nachhaltigen Ressourcenschutzes gering halten soll. Zudem muss pflanzliche Produktion die Kulturlandschaft als Gemeingut gestalten und erhalten.

Die Forschungsgebiete des Instituts erstrecken sich daher auf die Bereiche Erzeugung und Verarbeitung sowie angewandter und nachhaltiger Natur- und Umweltschutz in verschiedenen Klimazonen.

Das Institut bündelt die fachliche Kompetenz in der Landwirtschaftlichen Fakultät auf diesen Gebieten.

II. Aufgaben

Ziele und Aufgaben

Lehre wird das Institut für die grundständigen Studiengänge der Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie sowie „Agricultural Resource Management in the Tropics and Subtropics“ (ARTS) anbieten und weiterentwickeln. An der Entwicklung und Ausgestaltung von weiteren Grund- und Aufbau-Studiengängen, einschließlich fakultätsübergreifender Studiengänge, wird sich das Institut intensiv beteiligen.

In der **Forschung** wird das Institut als Exzellenzzentrum im Bereich Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz etabliert und ausgebaut.

Lehre und Forschung werden intensiv koordiniert, evaluiert und in Abstimmung mit der Fakultät und Assoziierten weiterentwickelt.

Es werden Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fakultät erstellt und umgesetzt.

III. Mitglieder und Angehörige

Mitglieder des INRES sind:

- (a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe)

- (b) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten (Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiter (WMA))
 - (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (MTV -Gruppe)
 - (d) die für die Studiengänge eingeschriebenen und im Studium fortgeschrittenen Studierenden, deren Lehre überwiegend im INRES angesiedelt ist sowie die im INRES tätigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und studentischen Hilfskräfte (Studierendengruppe)
- Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Institutsvorstand.

Angehörige des INRES sind, soweit sie nicht bereits zu den vorstehend genannten Mitgliedern zählen:

- (e) die nicht an der Einrichtung hauptberuflich tätig aber mit an der Lehre beteiligt sind
- (f) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren des INRES
- (g) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des INRES
- (h) die Lehrbeauftragten des INRES
- (i) die Privatdozentinnen und Privatdozenten mit Lehrverpflichtung im Bereich des Institutes
- (j) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren mit Lehrverpflichtung im Bereich des Institutes

IV. Struktur und Organe des INRES

Das Institut besteht aus den folgenden Organen:

- Institutsvorstand
- Geschäftsführender Direktor mit Stellvertretern
- Institutsversammlung

V. Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des INRES obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören aus jeder Gruppe ein hauptamtlich an der Einrichtung tätiges Mitglied sowie ein Studierender an. Für das Stimmrecht gilt: Hat das Institut nur einen Professor so hat dieser vier Stimmen, bei zwei Mitgliedern hat jeder zwei Stimmen, bei drei hat der Geschäftsführende Direktor zwei Stimmen. Gehören der Einrichtung mehr als sieben Professoren an, so kommt je angefangener Siebenerzahl von Professoren je ein weiterer Vertreter aus den anderen Gruppen hinzu. Mitglieder können sich durch gewählte Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (3) Der Vorstand wird mindestens zweimal im Semester vom Geschäftsführenden Direktor einberufen.
- (4) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die unter den folgenden Punkten (g) - (m) genannten Aufgaben, bei allen anderen Entscheidungen mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Aufgaben des Institutsvorstandes

- (a) Beratung und Entscheidung über das Strategische Entwicklungskonzept des Instituts
- (b) Empfehlungen zur Ausrichtung und Ausstattung von neu zu besetzenden Professuren

- (c) Langfristige Planung in Haushalts-, Personal-, Ressourcen- und Organisationsfragen
- (d) Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Fakultät
- (e) Entscheidung über Zielvereinbarungen innerhalb des Institutes
- (f) Regelung der Professur - übergreifenden Nutzung von gemeinsamen Ressourcen
- (g) Vorschlag von Mitgliedern für die Gremien und Kommissionen der Fakultät
- (h) Wahl und Ernennung von Assoziierten
- (i) Einberufung eines wissenschaftlichen Beirats im Bedarfsfall
- (j) Einsetzen von Kommissionen
- (k) Entscheidung über die Vergabe der Investitionsmittel und Ersatzbeschaffungen
- (l) Wahl des Geschäftsführenden Direktors
- (m) Wahl der Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut von Beschlüssen müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird von dem Geschäftsführenden Direktor und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird spätestens eine Woche nach jeder Sitzung an den Vorstand versandt und in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung gestellt.

VI. Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zum geschäftsführenden Direktor. Die jährliche Wahl des Geschäftsführenden Direktors erfolgt jeweils in der letzten ordentlichen Vorstandssitzung des Sommersemesters. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines jeden Jahres. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor und seine Vertreter sind den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechnenschaftspflichtig.
- (4) Ist der Geschäftsführende Direktor verhindert, werden seine Aufgaben und Befugnisse von einem Stellvertreter wahrgenommen.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor wird von drei Stellvertretern vertreten. Die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors vom Institutsvorstand gewählt. Wurde innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Stellvertreters dem Institutsvorstand kein Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens 3 Mitgliedern des Institutsvorstandes Vorschläge machen. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Geschäftsführenden Direktors ist
 - ein Stellvertreter für die Forschung
 - ein Stellvertreter für die Lehre
 - ein Stellvertreter für die Ressourcenplanung und -verwaltung zuständig.

Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors

- (a) Er vertritt das INRES gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Landwirtschaftlichen Fakultät und repräsentiert das Institut nach außen
- (b) Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus

- (c) Er ist den nicht den Professuren zugeordneten Personal fachlich weisungsbefugt
- (d) Ihm untersteht die Geschäftsstelle des INRES
- (e) Im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern verteilt er die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel, erstellt er den strategischen Entwicklungsplan des Instituts und die Zielvereinbarungen mit der Fakultät sowie innerhalb des Instituts.

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung zentraler Aufgaben wird für das INRES eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Geschäftsführenden Direktor untersteht.
- (2) Der Institutsvorstand definiert Aufgaben und Ausstattung der Geschäftsstelle.

VII. Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des INRES.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und leitet diese bis zur Wahl des Wahlleiters aus der Mitte der Erschienenen. Der auf der Wahlversammlung gewählte Wahlleiter hat das Wahlergebnis dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (3) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsvorstand ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im INRES. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des INRES Empfehlungen geben.
- (4) Die Institutsversammlungen sind mindestens einmal zu Beginn einer Wahlperiode einzuberufen.
- (5) Institutsversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

VIII. Assoziierte Personen und Körperschaften

- (1) Ohne Mitglied des Instituts zu sein, können Personen oder Körperschaften auf Beschluss des Institutsvorstandes zu bestimmten Zwecken oder auf eine bestimmte Zeit den Status von Assoziierten erhalten und werden vom Institutsvorstand ernannt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des INRES.
- (2) Assoziierte nehmen beratend an den Institutsvorstandssitzungen teil.

IX. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Institutsvorstandes.

X. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.